UIMCommunic@tion

Stets auf dem Laufenden sein?
www.UIMC.de/Communication

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Wie aus dem „Like“-Button ein rechtliches „Dislike“ werden kann

Sobald auf der eigenen Internetpräsenz externe Verlinkungen eingefügt werden (also Links auf Internetpräsenzen anderer Unternehmen), so ist diese „Weitervermittlung“ gemäß § 13 Absatz 5 Telemediengesetz (TMG) entsprechend kenntlich zu machen. Diese Vorgaben werden zunehmend berücksichtigt; jedoch wird oft vergessen: Sind eingebettete Inhalte wie bspw. der Facebook „Like“-Button oder die Anfahrtsbeschreibung mittels GoogleMaps.

Zur Kenntlichmachung der „**Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter**“ existieren verschiedene Rechtsauffassungen (hier in der Reihenfolge ihrer Rechtssicherheit), welche bei der Einbindung von Links einfach umgesetzt werden können.

» Externe Links werden ausschließlich innerhalb einer separaten Rubrik „Links“ inkl. Haftungsausschluss angeboten. Die Zielseite wird in einem separaten Fenster geöffnet.

» Externe Links werden explizit durch Nennung des Worts „extern“ gekennzeichnet. Die Zielseite wird in einem separaten Fenster geöffnet. Alternativ zur Nennung des Worts „extern“ kann ein entsprechendes Logo/Icon genutzt werden.

» Die externe Zielseite wird durch Nennung der URL und/oder des vollständigen Namens des anderen Diensteanbieters über eine sog. „Redirect“-Seite in einem separaten Fenster kenntlich gemacht.

» Externe Links werden durch Nennung der URL und/oder des Namens des anderen Diensteanbieters bei gleichzeitigem Öffnen der Zielseite in einem separaten Fenster kenntlich gemacht.

„Dies wird erfahrungsgemäß zunehmend umgesetzt“, so Dr. Jörn Voßbein (Geschäftsführer der UIMC, Wuppertal, und mehrfach bestellter Datenschutzbeauftragter). „Teilweise wird aber die rechtliche Erfordernis vergessen, dass diese Anforderung bei Verlinkungen verschiedener **Internetpräsenzen von (rechtlich selbstständigen) Konzerngesellschaften** ebenfalls betrachtet werden muss.“

Auf vielen Internetpräsenzen sind aber zudem auch sog. „**Social Plugins**“ eingefügt, mit deren Hilfe der Besucher die Möglichkeit erhält, die Inhalte mit anderen Nutzern in sozialen Netzwerken zu teilen (beispielsweise Facebook oder Twitter). Auch wenn dies oftmals so dargestellt wird, so handelt es sich hierbei nicht um einen Button, sondern quasi um einen kleinen Ausschnitt aus der entsprechenden Internetseite (z. B. Facebook). Ähnlich ist dies auch bei der Anfahrtsbeschreibung/Routenplanung mittels GoogleMaps.

Die Social Plugins übertragen die User-Daten bei jedem Seitenaufruf an Facebook & Co. und geben den sozialen Netzwerken genaue Auskunft über das Surfverhalten der Nutzer (User Tracking). Dies stellt letztlich auch eine Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter dar. Das diesbezügliche Vorgehen wurde durch die Aufsichtsbehörden durchweg kritisiert, weil bereits beim Laden der Social Plugins persönliche Daten wie die IP-Adresse oder lokal abgelegte Cookies an die sozialen Dienste gesendet werden – unabhängig selbst von einem Konto bei Facebook, Twitter etc.

Abhilfe kann hierbei die Nutzung der sog. „**Zwei-Klick-Lösung**“ oder des „**Shariff**“-Buttons bieten. Hierbei findet erst bei aktivem Eingreifen und dadurch Zustimmung des Besuchers der Datentransfer statt. Dies sollte auch innerhalb der Datenschutzerklärung dargestellt werden. Bei der Nutzung von GoogleMaps ist ein rechtssicherer praktikabler Weg eine entsprechende Unterseite bzw. interne Verlinkung, bei dem der Besucher entsprechend informiert wird: „Anreise und Routenplanung mit Google Maps“.

Schon gewusst?

Sofern E-Mails – bspw. in Form eines Newsletters – an mehrere Empfänger versandt werden, sind Verteilerlisten oder die „BCC-Option“ zu nutzen, so dass der Empfänger nicht die komplette Empfängerliste einsehen kann. Diese Funktion ist den Mitarbeitern technisch zu ermöglichen. Auch sind die Mitarbeiter darauf zu verpflichten und entsprechend zu sensibilisieren; ansonsten kann ein Organisationsverschulden des Unternehmens bzw. des Geschäftsführers vorliegen und Bußgelder drohen.

Fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten

UIMC Dr. Voßbein GmbH & Co KG, Nützenberger Straße 119, 42115 Wuppertal
Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de

Noch Fragen?
Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

UIMCommunic@tion

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Datenschutz-Hinweise für den Umgang mit Korrespondenz (Hauspost)

Im Rahmen der Bearbeitung von Eingangspost und deren interne Verteilung ist es wichtig, dass diese Briefe entsprechend behandelt werden, um betriebsinterne, aber auch persönliche Interessen zu schützen. Hierzu sollten im Betrieb entsprechende Regeln und Hinweise gegeben werden:

- **Post ohne gesonderten Vertraulichkeitsschutz** (wie z. B. Werbung, Informationsschreiben oder andere Post ohne erkennbare Vertraulichkeit) kann durch Sekretariatskräfte geöffnet und der betreffenden Person offen zur Kenntnis gegeben werden (Postkorb, Arbeitsplatz etc.).
- **Als „vertraulich" gekennzeichnete Korrespondenz** kann durch das Sekretariat geöffnet werden, sollte aber danach dem Adressaten oder einem namentlich benannten Vertreter persönlich und/oder verschlossen übergeben werden.
- Sofern erst nach dem Öffnen erkannt wird, dass der Inhalt vertraulich oder persönlich ist (z. B. Informationen über Lohnpfändung oder „Knöllchen" bei Dienstwagen), so ist die Post nach Kenntnisnahme der Vertraulichkeit dem betreffenden Empfänger zur alleinigen Kenntnis zu geben.
- **Vertrauliche Telefax-Korrespondenz** ist in einem Umschlag zu übergeben.
- Als **„persönlich" gekennzeichnete Korrespondenz** ohne ersichtlichen Werbecharakter sollte nicht geöffnet werden. Sie sollte dem Adressaten persönlich übergeben werden. Gleiches gilt für Briefe, in denen der Name im Briefkopf vor dem Firmennamen aufgeführt wird.
- Über vertrauliche Inhalte ist **Stillschweigen** zu wahren!
- Abweichende Regelungen können individuell mit den betroffenen Kollegen oder Bereichen abgesprochen werden.

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCommunic@tion-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

Save the date I

Auch in diesem Jahr wird die UIMC auf dem **Fachkongress „IT-Trends Sicherheit"** über aktuelle Thmen im Rahmen des Datenschutzes und der Informationssicherheit informieren (Vortrag und Informationsstand).

Unter allen UIMCommunication-Abonnenten, die eine Mail an communication@uimc.de mit dem Betreff „Freikarte" senden, **verlosen wir eine Freikarte im Wert von EUR 60,00.**

Bochum, 22.04.2015

Mehr unter Termine.UIMC.de

Save the Date II

In einem Workshop am Rande der **Werkstätten:Messe** werden wir die Teilnehmer darüber informieren, wie durch Vorurteile und Missverständnisse bezüglich des Datenschutz verursachte Risiken in der WfbM gemindert werden können, und Ihnen die Möglichkeit bieten, eigene Fragen, Probleme und auch Vorurteile zu diskutieren. Hierbei greift der Referent auf umfassende Erfahrungen als Datenschützer in Werkstätten, Lebenshilfen etc. zurück.

Nürnberg, 12.03.2015

Mehr unter Termine.UIMC.de

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- ☐ Wie aus dem „Like"-Button ein rechtliches „Dislike" werden kann
- ☐ Nutzung der „BCC"-Funktion beim Versand von „Massenmails" (Newsletter etc.)
- ☐ **Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: www.UIMC.de/communication

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.